

Staatsanwaltschaft Wien
1030 Wien
Dampfschiffstraße 4

Wien, Dezember 2014

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir haben Ihnen vor mehr als 9 Monaten nach reiflicher Überlegung und in Wahrnehmung des öffentlichen Interesses an den rechtsstaatlichen, die unmittelbare Beteiligung der Bürgerschaft gewährleistenden Einrichtungen folgende Sachverhaltsdarstellung übermittelt:

„1. Die Bezirksvertretung des 14. Wiener Gemeindebezirks hat in ihrer Sitzung vom 16. Oktober 2013 einstimmig die Abhaltung einer BürgerInnenversammlung zu dem Thema: "Interesse und Absichten des 14. Bezirks und der Stadt Wien an einer Nachnutzung des Areals Otto-Wagner-Spital aufgrund dem Vorliegen des Berichtes der eingesetzten Architekten-Kommission" gemäß § 104c der Wiener Stadtverfassung beschlossen. Gemäß § 104 c Abs. 4 leg. cit. ist die Bürgerversammlung von der Bezirksvorsteherin oder einem von ihr beauftragten Mitglied der Bezirksvertretung einzuberufen und zu leiten. Allfällige Unterlagen sind mindestens zwei Wochen vor Abhaltung der BürgerInnenversammlung zur öffentlichen Einsicht aufzulegen.

2. Die Einladung zu einer für 22. Jänner 2014, um 18.30 Uhr, in Wien 14., Astgasse 3, Festsaal des Goethe-Gymnasiums angesetzten BürgerInnenversammlung gemäß §104 c der Wiener Stadtverfassung erfolgte am 03.01.2014 mit dem Zusatz: „Aus organisatorischen Gründen ist es erforderlich, Zählkarten auszugeben. Diese können ab 9. Jänner 2014 unter der Telefonnummer 4000/14118 bestellt und in der Bezirksvorstehung Penzing bis einen Tag vor der Veranstaltung abgeholt werden.“ (s. beiliegende OTS-Originaltext Presseausendung unter ausschließlicher inhaltlicher Verantwortung des Aussenders - OTS0010 2014-01-03 09:00 030900 Jän 14 NRK0002 0113, Rückfragehinweis: PID-Rathauskorrespondenz: www.wien.gv.at/rk/ Bezirksvorstehung des 14. Bezirks Telefon: 01 4000-14111 E-Mail: post@bv14.wien.gv.at grc/bv, Beilage ./1).

3. Der Hinweis auf die Ausgabe von Zählkarten erfolgte, weil von vorneherein abzusehen war, dass der gewählte Versammlungsort mit einem Fassungsvermögen von maximal 300 Personen die zu erwartende Zahl der Teilnehmer (insbesondere aus einer mehr als 60.000 Personen umfassenden Bürgerinitiative) nicht fassen würde. Interessenten, die sich telefonisch beim Bezirksamt gemeldet hatten, wurden dortselbst selektiert, die Zählkarten nach intransparentem Gutdünken der verantwortlichen Beamten vergeben.

Beweis: Frau Dr. Monika Roesler-Schmidt, Lampigasse 17/13, 1020 Wien, die über schriftliche Notizen eines Telefongesprächs verfügt, das sie mit dem zuständigen Beamten des Bezirksamtes Penzing, Herrn Ent und mit der Bezirksvorsteherin, Frau Andrea Kalchbrenner, geführt hat.

4. Da bei der BürgerInnenversammlung vom 22. Jänner 2014 nicht alle Interessenten den Einlass in den Saal verschaffende Zählkarten erhielten, hat die Bezirksvorstehung eine weitere Versammlung für Dienstag, den 11. Februar um 18,00 h am gleichen Ort einberufen und davon jene Personen verständigt, denen der Zutritt zur Versammlung am 22. Jänner 2014 verwehrt worden war und die man unter Bekanntgabe ihrer Identität erfasst hatte. Damit hat man versucht, eine mit dem Versammlungsbegriff nicht zu vereinbarende

„BürgerInnenversammlung auf Raten“ zu veranstalten. Der Begriff „Versammlung“ ist nach den Auslegungsregeln des § 6 ABGB aufzufassen und ist demnach nicht als Bezeichnung einer genau definierten Körperschaft, sondern als einmalige Zusammenkunft aufzufassen, welche die gleichzeitige Anwesenheit aller interessierten Bürgerinnen und Bürger an demselben Versammlungsort erfordert. Damit soll allen interessierten teilnahmeberechtigten Personen die Möglichkeit sowohl zum gleichen Informationsstand, zum Informationsaustausch wie auch zur Meinungsäußerung und dem Kennenlernen von Andermeinungen inter praesentes gegeben werden. Daher wurde durch die Wahl eines wissentlich gewählten, nicht ausreichend dimensionierten und daher ungeeigneten Versammlungsortes dem Begriff der BürgerInnenversammlung nach § 104 c keineswegs entsprochen.

Da die Wiener Stadtverfassung die Aufteilung der Versammlung auf mehrere Termine nicht vorsieht, auch nicht eine Versammlungsstätte im betreffenden Bezirk erfordert und die Teilnahme nicht auf Bezirksbürger(innen) beschränkt, ist davon auszugehen, dass bei der Auswahl eines geeigneten Versammlungsortes auf all diese Umstände nach Maßgabe aller zur Verfügung stehenden Möglichkeiten Rücksicht genommen werden muss. Ein solcher Versammlungsort stünde zum Beispiel im Nachbarbezirk mit der Wiener Stadthalle zweifelsfrei zur Disposition.

5. Die Frau Bezirksvorsteherin Andrea Kalchbrenner verantwortete lt. Protokollauszug (Beilage ./2) ihr Verhalten in der Bürgerzusammenkunft vom 22. Jänner 2014 damit, dass

1. die Abhaltung einer Bürgerversammlung „*in den dafür zur Verfügung stehenden Räumlichkeiten*“ durchzuführen sei und, „*da uns nur ein Raum für 50 Personen zur Verfügung steht*“, es *möglich (!)* sei, für die Bürgerversammlung einen größeren Raum zu nutzen. Große Räume wie die Stadthalle oder das Rathaus bekomme man „*nicht so schnell*“. „*Wir haben erst auf Ottakring gewartet, daher findet die Bürgerversammlung erst jetzt statt. Wir haben den größten Saal genommen...*“ „*Wenn wir die Veranstaltung nur für Penzinger organisiert hätten...*“ „*...findet auch die 2. Veranstaltung, an der auch viele Personen aus anderen Bezirken teilnehmen können, statt*“.

Aus diesen Originalzitaten der Frau Bezirksvorsteherin geht eindeutig hervor, dass sie sich um die Legalität einer Bürgerversammlung gemäß § 104c der Wiener Stadtverfassung überhaupt nicht gekümmert und trotz des Hinweises auf die mangelnde Legalität versucht hat, ihre eigenartige Auffassung von Bürgerversammlung vor der Bevölkerung zu rechtfertigen.

Die Ausrede auf die Ottakringer ist nicht nur bei den Haaren herbeigezogen, sondern schon deshalb bedenklich, weil ihr bewusst sein musste, dass die Bezirksvorsteherung von Ottakring eine Bürgerversammlung nur unter Verletzung des Absatz 1 des § 104 c der Wiener Stadtverfassung abhalten könnte und demnach auch konsequent abgelehnt wurde und wird. Der Hinweis auf die Ablehnung „einer Veranstaltung nur für Penzinger“ ist daher nichts weiter als der Hinweis auf ein in diesem Detail verfassungskonformes Verhalten, das die Rechtfertigung, „im Bezirk“ keinen größeren Saal gefunden zu haben, konterkariert.

5. Die Frau Bezirksvorsteherin Andrea Kalchbrenner ist daher ihrer in der Wiener Stadtverfassung verankerten Verpflichtung bewusst und vorsätzlich nicht nachgekommen. Dieses Verhalten kann auch nicht damit gerechtfertigt werden, dass ihr der Versammlungsbegriff nicht geläufig gewesen wäre. Abgesehen davon, dass ihr innerhalb des Wiener Magistrats hiefür geeignete juristische Beratung zur Verfügung gestanden ist, muss sie als einberufendes Organ der Bezirksvertretersitzungen über die grundlegende Merkmale solcher Versammlungen informiert sein. Da nach der Wiener Stadtverfassung die Abhaltung im Bezirk nicht gefordert wird und die Verlegung in einen entsprechend dimensionierten Saal etwa des Nachbarbezirks Fünfhaus-Rudolfsheim (Stadthalle) gesetzeskonform und faktisch durchaus möglich gewesen wäre, kann sie sich auch nicht auf Unmöglichkeit oder Untunlichkeit berufen. Sie müsste im Gegenteil für eines der wenigen Beteiligungsinstrumente, welche die Wiener Stadtverfassung überhaupt bietet, auch ohne konkreten Anlass Sorge tragen müssen, im Fall der zwingenden Abhaltung einer BürgerInnenversammlung geeignete Möglichkeiten hiefür generell zu sichern und bei

auftretenden Schwierigkeiten den letztverantwortlichen Bürgermeister der Stadt Wien einzuschalten.

6. Der Bürgermeister Dr. Michael Häupl steht gemäß § 90 Abs.1 der Verfassung der Stadt Wien an der Spitze der Gemeindeverwaltung. Er ist gemäß § 90 Abs.2 der Verfassung der Stadt Wien insbesondere berechtigt und verpflichtet, über die Einhaltung der durch diese Verfassung für die einzelnen Organe der Gemeinde bestimmten Wirkungsbereiche zu wachen. Gemäß § 91 Abs. 3 der Verfassung der Stadt Wien sind Ihm die Bezirksvorsteher, alle Beamten und sonstigen Angestellten der Gemeinde untergeordnet und haben sich seinen Weisungen unter seiner Verantwortung zu fügen. Die ohnedies wenigen und nur sehr selten eingesetzten Instrumente der BürgerInnenbeteiligung, zu denen jenes der BürgerInnenversammlung gemäß § 104 c der Verfassung der Stadt Wien zählt, sind von einer derart grundlegenden demokratischen Bedeutung, dass ihre verfassungsgemäße Abhaltung zweifelsfrei in die persönliche Überwachungspflicht des Bürgermeisters fällt. Die Wahrnehmung dieser Verpflichtung wurde im gegenständlichen Fall gröblichst verabsäumt. Mit diesem Verhalten hat er das vom Bürgermeister der Stadt Wien gemäß § 32 der Verfassung der Stadt Wien zu leistende Gelöbnis, die Gesetze getreulich zu beobachten und seine Pflichten nach bestem Wissen und Gewissen zu erfüllen, gebrochen und durch Duldung eines Gesetzesverstößes, den zu verhindern er verpflichtet gewesen wäre, sein Amt missbraucht.

7. Die für Bürgerbeteiligungsfragen zuständige Gemeinderätin Dr. Jennifer Kickert behauptet in einer Replik auf ein kritisches Mail eines Vertreters der Bürgerinitiative, Ing. Gerhard Hadinger wörtlich:

„Der von Ihnen angesprochene § 104c normiert hauptsächlich, wozu eine Bürgerversammlung dienen soll und unter welchen Voraussetzungen sie abzuhalten ist.

Dass Frau Bezirksvorsteherin Kalchbrenner wegen des großen Interesses einen zweiten Termin zusätzlich anbietet, widerspricht aus meiner Sicht keinen unter § 104 c angeführten Regelungen. Ganz im Gegenteil, das Eingehen auf das große Interesse zu diesem Thema empfinde ich als durchaus zuvorkommend...

...Frau Bezirksvorsteherin Kalchbrenner hat sich – wieder wegen des großen Interesses und des beschränkten „Fassungsvermögens“ auch des größten Saals im Bezirk – zur Ausgabe von Zählkarten entschlossen.

Wie sie ja auch am ersten Abend der BürgerInnenversammlung erläuterte, hat sie den drei in diesem Thema involvierten Bürgerinitiativen jeweils 10 Karten zur Verfügung gestellt.

Danach hat sie darauf achten lassen, dass vor allem BewohnerInnen des 14. Bezirks Plätze erhalten, ohne Personen, die nicht aus diesem Bezirk kommen, auszuschließen. Dafür hat sie nach der Wohnadresse fragen lassen.

Nachdem es für die organisatorische Durchführung von Bürgerversammlungen unter § 104 c keine spezifischen Regelungen gibt, sehe ich auch in dieser Vorgangsweise keinen wie immer gearteten Verstoß....“

Beweis: Gerhard Hadinger, A-1160 Wien, Kreitnergasse 22/7

Es wäre vertretbar, dass sich Teilnehmer an einer Bürgerversammlung nach § 104 c Wiener Stadtverfassung als Bürgerinnen oder Bürger der Stadt Wien durch Nachweis ihres Wohnsitzes in Wien ausweisen, vor allem dann, wenn mit der Teilnahme von Bürgerinnen oder Bürgern anderer Gemeinden zu rechnen ist. Die Bekanntgabe der Wohnadresse war aber nicht nur Bedingung für die Teilnahmeberechtigung an der Bürgerversammlung, sondern mitentscheidend für die bevorzugte Zulassung zu derselben. Die Teilnahmeberechtigung bloß eines Teils der Interessenten nach einer von der Bezirksvorsteherung nach eigenem Gutdünken entschiedenen Priorität der Interessenslage ist durch § 104 c Wiener Stadtverfassung in keiner Weise gedeckt.

8. § 104 c Abs. 4 Wiener Stadtverfassung legt fest, dass „allfällige Unterlagen mindestens zwei Wochen vor Abhaltung der Bürgerversammlung zur öffentlichen Einsicht aufzulegen“ sind. Aus der folgenden Passage des Mails der für Fragen der Bürgerbeteiligung zuständigen Gemeinderätin: *„Lediglich der Abschlussbericht der Entwicklungsplanung ist*

zum Zeitpunkt der Bürgerversammlung am 22.1. noch nicht als Download verfügbar gewesen, sollte es aber demnächst sein. Die Ergebnisse wurden aber an Informationsabenden am 9. und 10.1. präsentiert und ausführlich erläutert und die wesentlichsten Punkte sind auf der oben angeführten Internetseite der Stadt Wien zusammengefasst.“ geht klar hervor, dass diese wesentlichste Unterlage (Abschlussbericht der Entwicklungsplanung) zwar fertiggestellt, aber nicht, wie es die Stadtverfassung verlangt, zur öffentlichen Einsicht aufgelegt worden war. Daran ändert auch die Präsentation von Ergebnissen, also bloßen Teilen des Berichtes, nichts. Dass der Abschlussbericht zum Zeitpunkt der Bürgerversammlung am 22.01.2014 nicht einmal als Download, somit schlichtweg in keiner wie immer gearteten medialen Form, für die Bürgerinnen und Bürger der Stadt Wien einsehbar gewesen ist, stellt daher ebenfalls eine eindeutige Verletzung der Wiener Stadtverfassung dar, durch welche die Information und Diskussion - der im Abs. 1 des § 104 c der Wiener Stadtverfassung festgelegte Zweck der Bürgerversammlung – gezielt vereitelt wurde.

9. Es fällt auf, dass die Frau Bezirksvorsteherin Kalchbrenner und die Gemeinderätin Dr. Kickert die Fehlhaltungen gegenüber der Wiener Stadtverfassung fast deckungsgleich und mit keineswegs vertretbaren Aussagen und Begründungen zu rechtfertigen versuchen. Es liegt daher der Schluss nahe, dass die Gemeinderätin Dr. Kickert die Frau Bezirksvorsteherin Kalchbrenner bestimmend zu ihrem verfassungswidrigen Verhalten beeinflusst hat.

Im Fall der Berufung auf mangelnde juristische Kenntnisse wäre zu fragen, warum die beiden Damen in einer so wichtigen und wesentlichen Sache wie einer der wenigen von der Stadtverfassung garantierten Möglichkeiten partizipativer Demokratie bei Unklarheiten über den Inhalt des § 104 c der Wiener Stadtverfassung nicht pflichtgemäß in Verfassungsfragen versierte und innerhalb des Wiener Magistrats kompetente Juristinnen oder Juristen konsultiert haben. Falls dies dennoch geschehen sein sollte, wären die von den Ratgebern gegebenen Rechtsauskünfte auf ein etwaiges Fehlverhalten zu untersuchen. Im gegenteiligen Fall sollten die in obiger Sachverhaltsdarstellung genannten Personen selbst wegen ihrer Rolle bei dem aufgezeigten Fehlverhalten zur Verantwortung gezogen werden.

Die strikte Beobachtung der Verfassung der Stadt Wien wird von allen Bürgerinnen und Bürgern dieser Stadt mit Recht vorausgesetzt. Umso mehr haben ranghohe und ranghöchste Amtsträger mit gutem Beispiel voranzugehen. Die betroffene Bevölkerung hat kein Verständnis dafür, dass Verfassungsbestimmungen ohne Rechtsfolgen ignoriert oder nach eigenem Gutdünken in einer dem Gesetz nicht entsprechenden Weise zu ihrem Nachteil ausgelegt werden. Wir ersuchen daher die Staatsanwaltschaft um Untersuchung, inwiefern der von uns dargelegte Sachverhalt geeignet ist, einen strafrechtlichen Tatbestand zu erfüllen und aus den Untersuchungsergebnissen die erforderlichen Konsequenzen zu ziehen.“

Es gibt nicht nur in den Reihen unserer zahlreichen Initiativen sehr viele Menschen, die mit großem Interesse der weiteren Behandlung dieses Falles entgegensehen. Sie verstehen nicht nur nicht, wie eines der wenigen demokratischen Beteiligungsinstrumente so leichtfertig ad absurdum geführt werden kann, sondern verstehen darüber hinaus auch nicht, dass die dafür Verantwortliche vom Bürgermeister der Stadt Wien sogar noch ausgezeichnet wurde und nun offenbar auch über ihre persönliche Verantwortung der Schleier des Vergessens gebreitet werden soll.

Ohne den Ermittlungsbehörden vorgreifen zu wollen, halten wir den Ermittlungsaufwand für den dargestellten Sachverhalt für nicht sehr umfangreich. Seiner rechtlichen Einordnung wird hingegen eine besondere Signalwirkung zukommen, was aus der seither erfolgten missbräuchlichen Gestaltung von Bürgerversammlungen in zwei anderen Wiener Gemeindebezirken bereits abgeleitet werden kann.

Um weiteren Vorkommnissen dieser Art durch ein klares Präjudiz ein Ende zu setzen, ersuchen wir aus Gründen der demokratischen Hygiene um Behandlung dieses Falles mit der daraus gebotenen Dringlichkeit.

Aktion 21 – pro Bürgerbeteiligung